

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BRAUN Aufzüge GmbH & Co. KG für gewerbliche Kunden

A. Allgemeine Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge zur Errichtung von neuen Aufzugsanlagen, Modernisierung von bestehenden Aufzugsanlagen und für sonstige Instandhaltungsleistungen an neuen oder bestehenden Aufzugsanlagen.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (4) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden Leistungen für ihn vorbehaltlos ausführen.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Die Beauftragung von Leistungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung der beauftragten Leistungen bzw. Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

§ 3 Fristen, Termine, Verzug

- (1) Die Frist für die Ausführung beauftragter Leistungen wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (2) Sofern wir verbindlich vereinbarte Fristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Frist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist durch uns nicht zu erbringen, z.B., weil Teile unserer Zulieferer nicht verfügbar sind, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (3) Nicht zu vertreten haben wir Leistungsverzögerungen ferner bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen, unvorhersehbaren Ausfällen von Transportmitteln oder Energie und sonstigen unabwehrbaren Ereignissen.
- (4) Der Eintritt unseres Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Die Rechte des Kunden gem. § 10 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefährübergang, Abnahme

- (1) Die von uns auf die Baustelle des Kunden gelieferten Gegenstände und Materialien sind vom Kunden durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Gefahr des Verlustes oder der Verschlechterung des von uns gelieferten Materials geht daher ab dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den Kunden über.
- (2) Die rechtsgeschäftliche Abnahme bei Einbau einer Aufzugsanlage erfolgt durch Erstellung eines Abnahmeprotokolls und soll mit der Sachverständigenabnahmeprüfung (soweit erforderlich) zusammenfallen. Eine Inbetriebnahme vor Abnahme wird ausdrücklich untersagt. Erscheint der Kunde zum Abnahmetermine nicht, ist die Abnahme zum Zeitpunkt der Abnahmeprotokoll-Erstellung als erfolgt anzusehen. Eine Inbetriebnahme ohne vorausgegangene Abnahme gilt zwischen den Parteien als konkurrenzlose Abnahme des Aufzugs. Bei Modernisierungs-/Instandhaltungsleistungen mit einem Netto-Auftragswert von unter 10.000,00 € stellt der Kunde einen Mitarbeiter oder sich selbst bereit, um nach durchgeführter Montage mit unserem Monteur die Abnahme der Werkleistung durchzuführen. Ist ein Vertreter des Kunden zum Abschluss der Arbeiten nicht vor Ort, so gilt die Freigabe für den Betrieb durch unseren Monteur als Abnahme.
- (3) Die Abnahme kann von dem Kunden wegen vorhandener Mängel, die die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht beeinträchtigen (unwesentliche Mängel i.S.d. § 640 Abs. 1 S. 2 BGB), nicht verweigert werden.
- (4) Auf unsere schriftliche Aufforderung hin sind Teilbereiche des Auftrages separat abzunehmen. Für die Teilabnahme gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
- (5) Im Übrigen gelten bezüglich der Abnahme die allgemeinen Regelungen des Werkvertragsrechts, insbesondere der §§ 640 ff. BGB.
- (6) Hat der Kunde Gründe zu vertreten, die dazu führen, dass sich die Anlieferung der Aufzugsanlage bzw. Teilen davon und der Beginn der Montageleistungen verzögern, so sind wir berechtigt, Ersatz für durch den Kunden entstandene Lagerkosten zu verlangen. Hierfür bestimmen wir eine Entschädigung von 0,5% vom Gesamt-Nettopreis (Gesamt-Auftragswert) der Aufzugsanlage pro Kalenderwoche bis maximal insgesamt 5% des Gesamt-Nettopreises beginnend mit dem vereinbarten Montagetermin.
- (7) Im Rahmen von Instandhaltungsleistungen steht der Abnahme das Abzeichnen des Arbeitsauftrags bzw. einer Unterschrift auf einem äquivalenten, elektronischen Gerät unseres Monteurs durch den Kunden gleich.
- (8) Falls die Konformitätsbewertung (technische Prüfung durch eine benannte Stelle zur Inverkehrbringung von Aufzugsanlagen (ZÜS)) auf Grund von bauseitigen Mängeln nicht durchgeführt werden kann, sind wir berechtigt, die Abnahme unseres Gewerkes zu verlangen. Ebenfalls sind wir dann dazu berechtigt, die Schlussrechnung zu stellen. Bei Teilabnahmen i.S.d. Abs. 4 sind wir entsprechend berechtigt, Teilschlussrechnungen zu stellen.
- (9) Verlangt der Kunde von uns, dass wir die Konformitätsbewertung trotz bauseitiger Mängel durchführen sollen, dann sind wir berechtigt, die zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Listenpreise, ggf. zuzüglich der Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit prozentualen Abschlägen der Auftragssumme auf Grundlage des vereinbarten Zahlungsplans, eine Abrechnung nach Aufmaß ist ausgeschlossen. Sollte kein Zahlungsplan vereinbart sein, gilt für Nettoauftragssummen:

bis 10.000 € folgender Zahlungsplan:	über 10.000 € folgender Zahlungsplan:
60 % der Netto-Auftragssumme nach Montagebeginn	30 % der Netto-Auftragssumme nach Aufgabserteilung
30 % der Netto-Auftragssumme nach Montageende	30 % der Netto-Auftragssumme nach Montageende
10 % der Netto-Auftragssumme nach Abnahme	10 % der Netto-Auftragssumme nach Abnahme
- (3) Die Vergütung ist fällig und zu zahlen sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Unsere Forderung ist während des Verzugs mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 BGB) unberührt.
- (5) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln unserer Leistung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere unberührt.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Werklohn oder sonstige Ansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).
- (7) Voraussetzung für die Durchführung der Konformitätsbewertung einer neuen Aufzugsanlage oder der Durchführung der Prüfung nach wesentlicher Änderung einer vorhandenen Aufzugsanlage ist der Eingang von 90% der vereinbarten Nettoauftragssumme.

§ 6 Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

- (1) Beim Wunsch des Kunden nach Änderungen des im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Leistungsumfanges oder nach zusätzlichen Leistungen, die sich erst nach der jeweiligen Vertragsunterzeichnung ergeben, gilt Folgendes:
 - Jede Vertragspartei kann mittels einer „Änderungsanforderung“ schriftlich eine Vertragsanpassung verlangen.
 - Jede Vertragspartei antwortet auf eine solche Änderungsanforderung innerhalb von zehn Werktagen unter Angabe von Gründen, ob der Vertragsanpassung grundsätzlich zugestimmt wird oder nicht. Einigen sich die Parteien im Grundsatz auf eine Vertragsanpassung, erstellen wir ein entsprechendes Angebot mindestens per Textform (z.B. E-Mail), das neben der Beschreibung der Leistungsänderung bzw. -erweiterung auch die entsprechende Anpassung der Vergütung enthält. Dieses Angebot muss vom Kunden angenommen werden, wobei wiederum eine Annahme per Textform ausreicht. Anschließend werden wir unsere Leistungen entsprechend anpassen bzw. erweitern.
 - (2) Für den Fall, dass die Vertragspartei sich nicht auf die Umsetzung einer Änderungsanforderung einigen können, werden sie versuchen, eine für beide Seiten akzeptable Vorgehensweise zu vereinbaren. Der Kunde hat kein Recht zur Anordnung der Leistungsänderung/-erweiterung.
 - (3) Werden für die Ausführung der Leistungsänderungen bzw. der zusätzlichen Leistungen Stundenlohnarbeiten vereinbart, gilt ein Netto-Stundenverrechnungssatz von 98,90 EUR als vereinbart. Sollten wir für die Ausführung der Stundenlohnarbeiten separat anreisen müssen, sind die anfallenden An- und Abfahrtskosten zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Vor Durchführung der Stundenlohnarbeiten werden wir diese dem Kunden schriftlich anzeigen. Alle durchgeführten Stundenlohnarbeiten werden wir dem Kunden zur Prüfung und Unterschrift übermitteln. Der Kunde hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.
 - (4) Alle Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen inkl. aller Stundenlohnarbeiten werden nach unserem Ermessen unmittelbar nach Ausführung, mit der nächsten Abschlagsrechnung oder mit der Schlussrechnung abgerechnet.

§ 7 Eigentumsvorbehalt / Bauhandwerkersicherungshypothek / Sicherheitsleistung

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bzw. Materialien vor.

- (2) In der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände und Materialien dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Gegenstände erfolgen.
- (3) Für den Fall einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes durch den Kunden oder im Falle unseres Eigentumsverlustes aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. Verbindung oder Verarbeitung i.S.d. §§ 946 ff. BGB), tritt der Kunde schon jetzt seine Ansprüche gegen den neuen Eigentümer an uns ab. Wir nehmen bereits jetzt die Abtretung an.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung unserer fälligen Forderungen, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen, sofern nicht bereits ein Eigentumsverlust i.S.d. Absatz 3 Satz 1 statgefunden hat.
- (5) Zur Sicherung unserer Forderungen aus dem jeweiligen Einzelvertrag können wir die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Kunden unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 650e BGB verlangen. Alternativ können wir eine Sicherheitsleistung unter den Voraussetzungen des § 650f BGB bzw. des § 17 der VOB/B verlangen.

§ 8 Voraussetzungen für die Durchführung von Montageleistungen

- (1) Voraussetzung für die Ausführung von Montagearbeiten in Gebäuden des Kunden ist, dass Bauarbeiten soweit fortgeschritten sind, dass die Montagearbeiten durch unsere Mitarbeiter oder Mitarbeiter von Subunternehmen ohne Verzögerungen und Gefährdungen erfolgen können.
- (2) Falls während unserer Montagearbeiten zwingend noch bauseitige Leistungen erbracht werden müssen, stellt der Kunde sicher, dass hierdurch ebenfalls keine Verzögerungen oder Gefährdungen eintreten können.
- (3) Muss die Montage wegen Bauverzögerung unterbrochen werden oder kann diese nicht termingerecht begonnen werden, da bauseitig zu erbringende Voraussetzungen noch nicht erbracht sind, so erteilen wir eine Baubehinderungsanzeige nach § 6 Abs. 1 VOB/B. Der Kunde ist dann verpflichtet, uns die Baufreiheit schriftlich mitzuteilen. Der Kunde trägt die Kosten für eventuelle Wartezeiten und etwaige wiederholte Anreisen unserer Monteure sowie die Kosten für zusätzliche Stunden und Aufwand sowie eventuell erhöhte Kosten für die Sachverständigenabnahme. Die Fortsetzung von unterbrochenen Montagearbeiten erfolgt in Abhängigkeit unserer Kapazitäten spätestens sechs Monate nach Mitteilung der Baufreiheit durch den Kunden.
- (4) Ist eine Vertragsstrafe für die Einhaltung eines Fertigstellungs- oder eines anderen Termins im Einzelvertrag vereinbart, so gilt diese Vereinbarung nicht mehr, soweit die oben genannte Behinderung der Montagearbeit durch den Kunden vorliegt.
- (5) Zusätzliche Auflagen seitens der Bauaufsichtsbehörde, der benannten Stelle zur Inverkehrbringung von Aufzugsanlagen (ZÜS) oder anderer Prüfsituationen, die bei der Aufgabserteilung noch nicht bekannt waren, werden wir nach Absprache und vorbehaltlich einer Kostenübernahme durch den Kunden ausführen.
- (6) Der Kunde hat organisatorische und räumliche Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass von uns auf die Baustelle verbrachte und zur Montage notwendige Gegenstände und Werkzeuge in einem verschlossenen Raum aufbewahrt werden können. Der Kunde hat ferner organisatorische und räumliche Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass von uns auf die Baustelle verbrachte und zur Montage notwendige Materialien, wie insbesondere Teile der Aufzugsanlage, in einer angemessenen gesicherten Lagerfläche gem. unserer Vorgaben aufbewahrt werden können. Andernfalls hat der Kunde uns im Falle von Diebstahl oder Beschädigungen dieser Gegenstände, Materialien und Werkzeuge den Schaden hieran zu ersetzen, soweit unsere Mitarbeiter kein eigenes Verschulden trifft.

§ 9 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Herstellung des Werkes im jeweiligen Einzelvertrag getroffene Vereinbarung.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Beschaffenheits-Toleranzen:
 - (a) Vereinbarte Schallschutzwerte gelten auch dann als eingehalten, wenn sie im Durchschnitt erreicht werden.
 - (b) Werden über den Kraftbedarf oder die Leistung von uns bestimmte Angaben gemacht, so gelten diese noch als erfüllt, wenn der Kraftbedarf um nicht mehr als 30 % überschritten und die Leistung um nicht mehr als 10 % unterschritten wird.
 - (c) Die angegebenen Geschwindigkeiten erstrecken sich bezüglich Aufzugsanlagen nicht auf die Anfahr- und Einfahrwege. Geringe Abweichungen von den angegebenen Nettogeschwindigkeiten sind bis zu +/- 10 % zulässig.
 - (4) Für die Folgen ungenauer Angaben über die elektrischen Anschlussbedingungen sowie für etwaige Beanstandungen, die sich aus Rückwirkungen des Anlaufstromes in das Netz ergeben, treten wir nicht ein.
 - (5) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
 - (6) Von der Gewährleistung ausgenommen sind Teile, die der üblichen Abnutzung unterliegen oder mutwillig zerstört werden.

§ 10 Verjährung

- (1) Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, ein Jahr nach der Abnahme.
- (2) Abweichend von der Regelung in Abs. 1 beträgt die Verjährungsfrist für Mängel fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sofern ein Vollwartungsvertrag für die Aufzugsanlage mit uns abgeschlossen wird.
- (3) Unberührt von den Regelungen unter Abs. 1 und 2 bleiben weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung, die zwingend gelten (z.B. 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- (4) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Buchst. a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), dies sind vorliegend insbesondere Pflichten zur Erbringung mangelfreier Werkleistungen. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit
 - a) wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben,
 - b) wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes bzw. für das Vorhandensein eines Leistungserfolgs übernommen haben,
 - c) im Falle des Verzuges, soweit ein fixierter Fertigstellungstermin vereinbart wurde sowie
 - d) für Ansprüche des Kunden aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz.
 - (4) Die von uns an der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - (5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Haftungsregelungen gelten für das Handeln unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nichtleitenden Angestellten und Erfüllungsgelhen.
 - (6) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten – ist Kassel. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 13 Datenschutz

- (1) Im Zusammenhang mit vertraglichen Angelegenheiten und unter Beachtung anwendbarer Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verarbeiten wir (BRAUN Aufzüge GmbH & Co. KG, Vor Brakens Höhe 6, 34289 Zierenberg, Telefon: +49 (5606) 51968 0) im Rahmen des Geschäftskontaktes personenbezogene Daten der Kontaktpersonen unserer Kunden (z.B. Name, E-Mail-Adresse), die wir durch den Kunden oder aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Kundenwebsite) erhalten haben. Rechtsgrund für die Verarbeitung ist die Vorbereitung und Durchführung des entsprechenden Vertrages mit dem Kunden (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Ferner besteht unsererseits ein berechtigtes Interesse an geschäftlicher Korrespondenz mit dem Kunden (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO).
- (2) Wenn wir die personenbezogenen Daten speichern, dann erfolgt dies nur für einen begrenzten Zeitraum und nicht länger als notwendig. Grundsätzlich löschen wir die personenbezogenen Daten, wenn sie für den Verarbeitungszweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind oder sonstige rechtliche Gründe vorliegen, die eine Löschung erfordern. Soweit wir gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, die eine längere Aufbewahrung erfordern, speichern wir die Daten für diesen Zeitraum, insbesondere zur Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen, die zwischen 2 und 10 Jahren liegen. Sonstige rechtliche Gründe zur Aufbewahrung können darin bestehen, dass wir Daten zu Beweiszwecken für die Dauer der anwendbaren Verjährungsvorschriften vorhalten müssen. Diese Fristen liegen in der Regel zwischen 2 und 30 Jahren.
- (3) Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Löschung und die Berichtigung personenbezogener Daten, sowie die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Außerdem steht Ihnen das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu. Über die E-Mail-Adresse datenschutz@braun-aufzuge.de kann unser Datenschutzbeauftragter kontaktiert werden.
- (4) Ergänzende Informationen zur datenschutzkonformen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu den Betroffenenrechten sind der Datenschutzerklärung auf unserer Website unter www.braun-aufzuge.de/Datenschutz zu entnehmen.

§ 14 Wirksamkeit

- (1) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Ergebnis nach dem der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommen.